



Stadtrat am 18.12.2018		öffentlich		
Nr. 14 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/932/2018		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		29.11.2018
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	18.12.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Ludgerplatz an der St. Felizitas Kirche

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den nachfolgend aufgeführten Platz, der in dem als Anlage beigefügtem Lageplan schraffiert dargestellt ist, als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gem. den §§ 2, 3 und 6 des StrWG NRW zu widmen:

- Ludgerplatz

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der aufgeführte Platz, der in dem als Anlage beigefügtem Lageplan schraffiert dargestellt ist, soll als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Festlegung der Öffentlichkeit einer Straße bestimmt sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW).

Hiernach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten gemäß § 6 StrWG NRW. Zwingender Inhalt der Widmung ist die Einstufung in eine bestimmte Straßengruppe (z.B. Gemeindestraße).

Der im Beschlussvorschlag genannte Platz soll als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Straße